

RS OGH 1995/10/17 1Ob510/95, 1Ob254/97b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1995

Norm

ABGB §531

ABGB §547

GmbHG §76 Abs1

Rechtssatz

Die Verlassenschaft ist auch Subjekt der aus dem Geschäftsanteil des Erblassers erfließenden Gesellschafterrechte; sie ist Inhaber des Geschäftsanteils und wird dabei von den Erben, soweit ihnen die Besorgung und Verwaltung des Nachlasses eingeräumt wurde, oder von einem Nachlaßkurator vertreten und übt auch die Gesellschafterrechte und damit auch das Stimmrecht in der Generalversammlung aus.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 510/95
Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 510/95
Veröff: SZ 68/193
- 1 Ob 254/97b
Entscheidungstext OGH 15.12.1997 1 Ob 254/97b
nur: Die Verlassenschaft ist Subjekt der aus dem Geschäftsanteil des Erblassers erfließenden Gesellschafterrechte. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0086640

Dokumentnummer

JJR_19951017_OGH0002_0010OB00510_9500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at